Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Bosau

- Straßenreinigungssatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) in der Fassung vom 23.06.2020 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 364) und dem § 45 Abs.3 des Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 631) in der Fassung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 30) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 20. 03 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

a. innerhalb der geschlossenen Ortslagen und bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten und
b. einzelner außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind;
einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht,

als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören u. a. auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, die Rinnsteine sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(3) Zur Reinigung gehören auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Liegt ein Grundstück mit mehreren Seiten an einer Straße, besteht die Reinigungspflicht in der entsprechenden Frontlänge, an welcher das jeweilige Grundstück anliegt. Diese Regelungen gelten innerhalb der bebauten Ortslagen auch für unbebaute Grundstücke.

(2) Die Reinigungspflicht nach Abs.1 umfasst eine Reinigung in einem wiederkehrenden Rhythmus für die folgenden Straßenteile:

a. Die Gehwege
b. die begehbaren Seitenstreifen
c. die Rinnsteine (ohne Winterdienst)
d. die Gräben und Mulden (ohne Winterdienst)
e. Grünstreifen, Trennstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg sowie zwischen Gehweg und Grundstück (ohne Winterdienst)
f. für Fahrbahnen sind die Grundstückseigentümer aller Straßenseiten reinigungspflichtig; die Reinigungspflicht erstreckt sich nur bis zur Fahrbahnmitte (ohne Winterdienst)

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
a. den Erbbauberechtigten,
b. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der vorstehend genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub u. ä. wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn u. a. dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Beläge schädigen und/oder verunzieren. Sie sind ebenfalls zu entfernen, wenn dadurch der Abfluss an Rinnsteinen und Gullys behindert wird.

(2) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, **mindestens** jedoch einmal im Monat zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu

halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Verfügt eine Straße nicht über einen eigenen Gehweg, so ist der Fahrbahnrand, die Bankette oder der Seitenstreifen auf einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten.
Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

(4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte.
Ihre Verwendung ist nur erlaubt,
   a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
   b. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.
Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dieses nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4
Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, handelt ordnungswidrig und hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, soweit ihm dieses zumutbar ist.

§ 5
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. unabhängig davon, ob es mit der Vorder- oder einer anderen Grundstückseite, und ob es mit einer oder mehreren Seiten heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
   b. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 7
Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8
Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen kann die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 (2) Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 45 (3) Nr. 3 StrWG erheben.

§ 9
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des

Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

a. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
b. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
c. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
d. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
e. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
f. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.
Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden die entsprechenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Bosau vom 13.10.2003 außer Kraft.

Bosau, den 31.07.2020

GEMEINDE BOSAU 3 KREIS OSTHOLSTEIN

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister